

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 1.1 - Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Bearbeiter/in	Dirk Muecher
	Telefon (0202)	563 55 42
	Fax (0202)	563 80 49
	E-Mail	Dirk.Muecher@gb1.wuppertal.de
	Datum:	26.03.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0126/02 / alt: 3010/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.04.2002	Bezirksvertretung Ronsdorf	Beschlussempfehlung
09.04.2002	Bezirksvertretung Heckinghausen	Beschlussempfehlung
16.04.2002	Bezirksvertretung Barmen	Beschlussempfehlung
16.04.2002	Bezirksvertretung Heckinghausen	Beschlussempfehlung
24.04.2002	Bezirksvertretung Elberfeld	Beschlussempfehlung
08.05.2002	Umweltausschuss	Beschlussempfehlung
22.05.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
27.05.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplan Ost 1. - Änderungsverfahren - Aufstellungsbeschluss		

Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Ost - 1. Änderungsverfahren zur Umsetzung der FFH - Richtlinie in der Landschaftsplanung

Aufstellungsbeschluss gem. § 27 Landschaftsgesetz Nordrhein - Westfalen (LG NRW) und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 27 b LG NRW und der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG NRW

Beschlussvorschlag

1.

Die Aufstellung des zu ändernden Landschaftsplanes Wuppertal Ost - Entwicklungs - und Festsetzungskarte, der Bekanntmachung vom 21.07.2000, in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen.

Der Landschaftsplan wird begrenzt durch die Stadtgrenze der Stadt Schwelm, Stadt Ennepetal (Ennepe - Ruhr - Kreis), der Stadt Radevormwald (Oberbergischer Kreis), der Stadt Remscheid einschließlich der Ronsdorfer Anlagen/Disseltal, durch den rückwärtigen Bereich des Kasernengeländes und der Kleingartenanlage Scharpenacker Weg, Adolf - Vorwerk - Straße, nördlich des besiedelten Bereiches der Zierschstraße, Oberer Böhler Weg, Lichtscheider

Straße / Ronsdorfer Straße, nördlich des bebauten Bereiches der Straßen Am Freudenberg / Waldschlößchen, der Strassen Am Sandhof / Kronprinzenallee (Friedenshöhe) im Norden durch die bebauten Bereiche der Stadtteile Barmen, Heckinghausen und Langerfeld

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Überarbeitung des Änderungsentwurfs des Landschaftsplanes Ost die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 27 a und b LG NRW durchzuführen. Die hierbei vorzubringenden Bedenken und Anregungen werden auf die Änderungen des Landschaftsplanes beschränkt.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift

Bayer

Begründung

Für das Wuppertaler Stadtgebiet wurden von der Landesregierung zwei Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. der Flora - Fauna - Habitat (FFH) - Richtlinie über die Bundesregierung an die Europäische Kommission gemeldet.

Dies ist zum einen das Gelp- und Saalbachtal und zum anderen die Wupper östlich Wuppertals.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nun aufgefordert, die FFH - Richtlinie in der örtlichen Landschaftsplanung umzusetzen. Für die FFH - Gebiete müssen, gem. einer Aufforderung durch die Staatskanzlei, im Landschaftsplan Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Das FFH - Gebiet Wupper östlich Wuppertals ist in seinem Teilbereich „Marscheider Bachtal“ als Naturschutzgebiet festgesetzt, in den Bereichen der Wupperufer ist jedoch im Landschaftsplan Ost „Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen“ festgesetzt. Für diese Bereiche mit der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen ist eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich, da für solche Bereiche „Naturschutzgebiet“ festgesetzt werden muß. Diese Landschaftsplanänderung berührt die Grundzüge der Planung, da eine Erweiterung der Naturschutzgebiete eine wesentliche Änderung des Landschaftsplanes darstellt, daher ist eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes nicht durchführbar. Die Landschaftsplanänderung beinhaltet auch eine Anpassung der Formulierung des Schutzzwecks und ggf. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - entsprechend den Zielen der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie.

Gem. eines Erlasses der Landesregierung vom 31.01.2001 und Artikel 4 Absätze 3 und 4 der FFH - Richtlinie, ist die Änderung des Landschaftsplanes bis zum 05.06.2004 abzuschließen.

Wenn der Landschaftsplan einem Änderungsverfahren unterzogen wird, sollte in diesem Verfahren geprüft werden, ob und wie Forderungen der Bezirksregierung aus der Genehmigung des Landschaftsplanes Ost aus dem Jahre 2000 umgesetzt werden.

Hierzu gehört unter anderem die Festsetzung des Standortübungsplatzes als Landschaftsschutzgebiet, wobei hier zu prüfen ist, ob in einzelnen Bereichen auch eine höherrangige Festsetzung (Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet mit besonderen

Festsetzungen) nötig ist. Auch eine Überprüfung der Flächen, für die im derzeit gültigen Landschaftsplan Ost das Entwicklungsziel 6 - „temporäre Erhaltung“, dargestellt wird, die sich aber auf Darstellungen des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1967 beziehen, sollte angesichts der Neuauufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Die Fischteichanlage im Mittelabschnitt des Marscheider Bachtals, die durch eine selbständige ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 42a als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung festgesetzt wurde, soll in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost übernommen werden.

Zeitplan

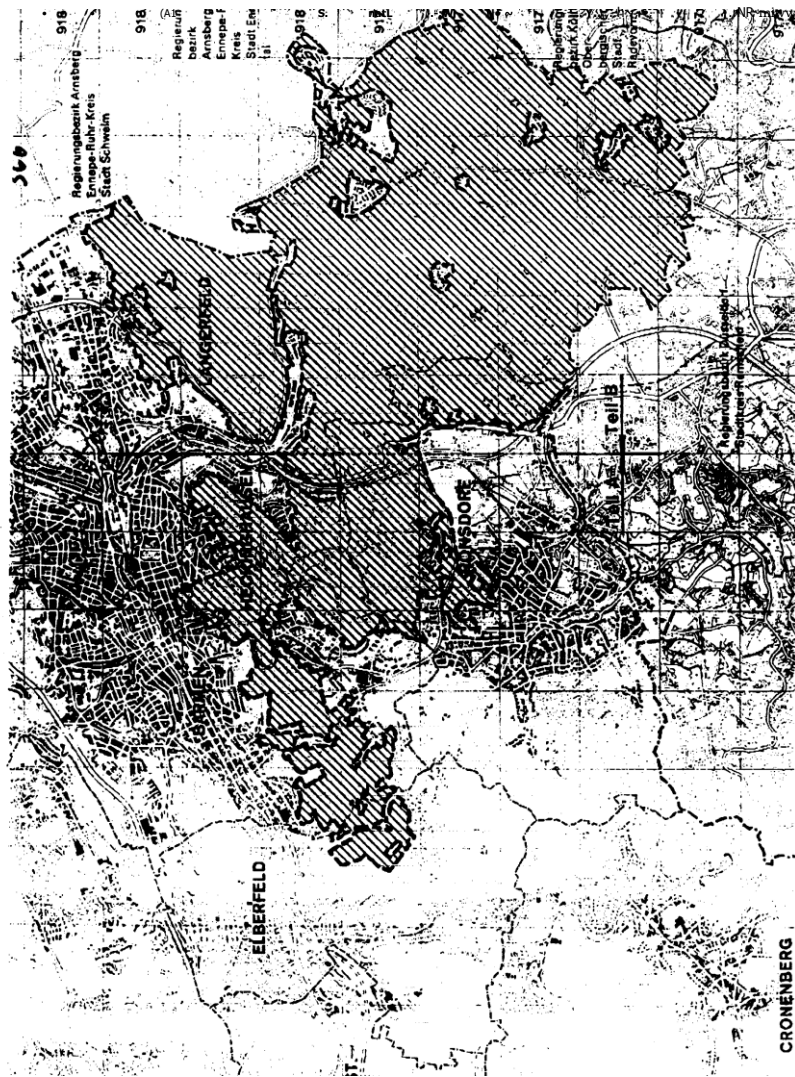
Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
August/September 2002

Offenlegungsbeschluss März 2003

Satzungsbeschluss Oktober 2003

Anlagen

Übersichtsplan



.cm --s.*m*.r.mi_--t

.mi e-v. . . . m.-a.....

Verteiler: